

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

HESSEN



LEITFADEN LUFTWÄRMEPUMPEN



Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Referat VII 3 (Baurecht)

Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat II 4 (Grundsatzangelegenheiten der Genehmigung und Überwachung
im Immissionsschutz; gebietsbezogene Luftreinhaltung; Lärmschutz)

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
umwelt.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern /-bewerberinnen oder Wahlhelfern / -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Belegexemplare erbeten.

Bildnachweis Titelbild: Hermann - stock.adobe.com

**Gemeinsamer Leitfaden
des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
und
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (HMUKLV)
zur Errichtung und zum Betrieb von Luftwärmepumpen**

Stand: 01.03.2023

Ganz im Zeichen der Energiewende werden in Hessen bereits eine große Anzahl von Wärmepumpen betrieben, um Gebäude unter Nutzung der Umgebungswärme nachhaltig und ressourcenschonend zu beheizen. Mit den zunehmend spürbaren Auswirkungen der klimatischen Veränderungen und der Versorgungsunsicherheit bei den fossilen Brennstoffen steigt die Beliebtheit der Anlagen und damit auch der Wunsch nach rechtlicher Klarheit bei der Planung.

Dem hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBl. 2022, S. 571) Rechnung getragen und die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen vor allem in stark verdichteten Gebieten wesentlich erleichtert.

Die Errichtung und der Betrieb einer Luftwärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht zu beachten.

Dieser Leitfaden gibt Informationen über die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb **konventioneller Luftwärmepumpen**.

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Bauordnungsrechtliche Vorgaben</u>	<u>5</u>
1.1. Baugenehmigungsfreiheit	5
1.2. Abstandsflächenrecht	5
<u>2. Bauplanungsrechtliche Vorgaben</u>	<u>6</u>
2.1. Bei Vorliegen eines Bebauungsplanes.....	6
2.1.1. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO.....	7
2.1.2. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO.....	7
2.1.3. Entscheidung über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO	7
2.1.4. Befreiung von der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche nach § 31 Abs. 2 BauGB	10
2.2. Zulässigkeit von Wärmepumpen im Innenbereich nach § 34 BauGB.....	11

1. Bauordnungsrechtliche Vorgaben

1.1. Baugenehmigungsfreiheit

Gemäß § 62 Abs. 1 HBO ist unter anderem die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung einer baulichen Anlage genehmigungsbedürftig. § 63 HBO sieht in Verbindung mit der Anlage zu § 63 HBO eine Vielzahl katalogisierter Anlagen vor, die grundsätzlich baugenehmigungsfrei sind. Hierunter fällt nach Abschnitt I. Nr. 3.8 der Anlage zu § 63 HBO auch die Errichtung elektrisch betriebener Wärmepumpen mit bis zu 1000 kW gesamter elektrischer Aufnahmeleistung, soweit zur Aufstellung einer solchen Luftwärmepumpe eine Fachfirma beauftragt wird.

Ein Bauantrag muss daher grundsätzlich nicht gestellt werden, so dass auch die präventive Prüfung der Bauaufsichtsbehörden entfällt. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Planerschaft und beauftragte Fachunternehmen müssen eigenverantwortlich die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gewährleisten.

Nur für den Fall, dass die Luftwärmepumpe im Rahmen eines baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhabens errichtet wird, ist sie Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

1.2. Abstandsflächenrecht

Gemäß dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 HBO müssen von den oberirdischen Außenwänden von Gebäuden ausgehend Abstandsflächen eingehalten werden, in denen keine Gebäude oder vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Luftwärmepumpen sind keine Gebäude i.S. der HBO, sodass es bisher darauf ankam, ob von ihnen insbesondere auf Grund ihrer Größe eine gebäudegleiche Wirkung ausgeht (§ 6 Abs. 8 HBO). Dies beurteilt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, was in der Praxis nicht immer einfach zu ermitteln ist und zu einer uneinheitlichen behördlichen und gerichtlichen Praxis führte. Mit der letzten Änderung der HBO wurde daher eine eindeutige Regelung getroffen, unter welchen Umständen die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig sind.

Aus rechtssystematischen Gründen finden sich die entsprechenden Regelungen in zwei Absätzen:

- § 6 Abs. 9 HBO bestimmt, welche Anlagen in den Abstandsflächen anderer Gebäude liegen dürfen und zu diesen keine Abstandsflächen auslösen. Dies ist nach dem neuen § 6 Abs. 9 Nr. 4 HBO der Fall bei gebäudeunabhängigen Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.
- § 6 Abs. 10 HBO regelt, welche baulichen Anlagen jeweils unmittelbar an oder mit einem Mindestabstand von 1 m zu den Nachbargrenzen zulässig sind. Nach dem neuen § 6 Abs. 10 Nr. 11 HBO gilt dies für gebäudeunabhängige Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe von bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und einer Gesamtlänge bis zu 3 m entlang der Grundstücksgrenze.

Demnach können Wärmepumpen bis zu einer Höhe von 2 m in den Abstandsflächen von Gebäuden auf dem Grundstück stehen. Für Abstandsflächen an der Grundstücksgrenze gilt dies nur, soweit sie eine maximale Gesamtlänge von 3 m entlang der Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Wärmepumpen, die die Größenvorgaben überschreiten, sind in den Abstandsflächen grundsätzlich unzulässig und können im Einzelfall nur im Wege einer Abweichungsentscheidung nach § 73 HBO durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

2. Bauplanungsrechtliche Vorgaben

Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit von Wärmepumpen ist zunächst zu prüfen, ob für das betreffende Grundstück ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuches (BauGB) besteht oder das Grundstück im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegt.

Ob das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, kann über das Bauleitplanungsportal Hessen (abrufbar unter <https://bauleitplanung.hessen.de/interaktive-karten/interaktive-karte-bebauungsplaene>) eingesehen oder bei der Stadt bzw. Gemeinde angefragt werden.

2.1. Bei Vorliegen eines Bebauungsplanes

Liegt ein Bebauungsplan vor, so sind dessen Festsetzungen einzuhalten.

Sind in Bebauungsplänen z.B. auch Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten sind (nicht überbaubare Grundstücksflächen). Dies geschieht durch Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Soll eine Wärmepumpe im bauplanungsrechtlich überbaubaren Bereich errichtet werden, stehen Festsetzungen des Bebauungsplans ihrer Errichtung nicht entgegen.

In der nicht überbaubaren Fläche eines Bebauungsplans ist die Errichtung einer Wärmepumpe nur dann möglich, wenn eine Ausnahmemöglichkeit nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) besteht.

Die Wärmepumpe als Bestandteil der Hauptanlage

Bebauungspläne setzen oftmals fest, dass in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig sind. Hierbei stoßen unsere Bauaufsichtsbehörden oftmals bereits auf die erste Frage: Ist eine Wärmepumpe eine Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO oder gehört sie zur Hauptanlage?

Wärmepumpen sind regelmäßig nicht als Nebenanlage nach § 14 BauNVO zu qualifizieren. Es findet sich zwar in der BauNVO keine Legaldefinition des Begriffs „Nebenanlage“, die Rechtsprechung geht allerdings davon aus, dass untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO solche Anlagen sind, die dem eigentlichen Nutzungszweck in

funktioneller und in räumlich-gegenständlicher Hinsicht dienend zu- und untergeordnet sind. Zwar scheint eine unselbstständige Hilfsfunktion der Wärmepumpen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch muss sich die Nebenanlage funktional und räumlich von der „Hauptanlage“ abgrenzen. Zur Hauptanlage gehören nach funktionaler Betrachtung alle Teile der Anlage, die Kern- bzw. notwendiger Bestandteil der Hauptnutzung sind. Hierzu zählen jedenfalls die für die Funktionsfähigkeit zwingend notwendigen Bestandteile, so auch die der Versorgung dienenden Wärmeerzeugungsanlagen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die **Wärmepumpe regelmäßig als Teil der Hauptanlage** zu bewerten ist.

§ 23 Abs. 5 BauNVO gibt der Bauherrschaft jedoch auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der baulichen Anlage außerhalb der Baugrenzen oder Baulinien bzw. der festgesetzten Bebauungstiefe. Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Anlage besteht nur, wenn das Ermessen der Behörde zu Gunsten der Ausnahmeerteilung auf Null reduziert ist. Dies ist der Fall, wenn öffentliche Belange unter keinem Gesichtspunkt beeinträchtigt werden.

2.1.1. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO

Nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO können, sofern im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Durch die Bewertung von Wärmepumpen als Hauptanlage (siehe hierzu: Wärmepumpen als Bestandteil der Hauptanlage) greift § 23 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO daher nicht.

2.1.2. Ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO

Darüber hinaus sieht § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO vor, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bauliche Anlagen, die nach Landesrecht entweder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausnahmsweise zulässig sind. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung entsprechender Anlagen durch den Landesgesetzgeber. Die Verweisung in § 23 Absatz 5 Satz 2 BauNVO auf das jeweilige Landesrecht ist als dynamische und nicht als statische Verweisung zu verstehen; maßgebend ist daher die im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung geltende Fassung der HBO.

Gemäß den Erleichterungen in § 6 Abs. 9 Nr. 4 und Abs. 10 Nr. 11 HBO sind Wärmepumpen als bauliche Anlagen nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig (siehe hierzu auch 1.2 Abstandsflächenrecht). Die Errichtung einer Wärmepumpe kann somit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sein.

2.1.3. Entscheidung über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO

Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO liegt im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausnahmeregelung, auf die § 31 Abs. 1 BauGB anwendbar wäre, sondern um eine eigenständige Ermessensentscheidung („echte Kann-Vorschrift“) der Behörde, die auch nicht des

Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB bedarf. Entgegenstehende öffentliche Belange und nachbarliche Interessen sind immer mit den Belangen der Bauherrschaft abzuwägen, soweit sie städtebaulichen Gesichtspunkte beinhalten.

Gleichwohl gilt grundsätzlich, dass für eine Ausnahmezulässigkeit nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO die Errichtung der Wärmepumpe die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der nachbarlichen Rücksichtnahme und des nachbarschützenden Lärmschutzes einhalten muss. Die Zulassung der Anlagen ist also insbesondere unter Berücksichtigung der in § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO aufgeführten Voraussetzungen zu prüfen.

Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO / Lärmschutz nach § 22 Bundes- Immissionschutzgesetz (BImSchG)

Inhaltlich zielt das Gebot der Rücksichtnahme darauf ab, Spannungen und Störungen, die durch unverträgliche Grundstücksnutzungen entstehen können, möglichst zu vermeiden. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich gilt: Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zu Gute kommt, umso mehr kann er eine Rücksichtnahme verlangen.

Nach dem Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind bauliche Anlagen daher unzulässig, wenn von ihrer Nutzungsart Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind Wärmepumpen als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Gegebenenfalls sind Vorkehrungen zum Schutz der subjektiven Rechte von Nachbarn (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG; § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) erforderlich. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Standort der Anlage in einer immissionsschutzrechtlich kritischen Nähe zur Nachbarschaft liegt, bei der die Geräuschimmissionen eine für die Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze überschreiten können. Die Zumutbarkeitsschwelle ergibt sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Soweit eine **Wärmepumpe isoliert von baugenehmigungsbedürftigen Anlagen** (insbesondere Wohngebäuden) **errichtet** wird, muss bereits bei der Wahl des Standortes, der technischen Ausführung der Anlage und der Frage baulicher Maßnahmen zur Schallreduzierung (bspw. eine Einhausung) darauf geachtet werden, dass die Immissionsrichtwerte anhand der allgemeingültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden der auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm ermittelt und eingehalten werden:

So orientieren sich die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1. für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach dem jeweils festgelegten oder faktischen Gebietscharakter:

Gebietstyp	Tageswert	Nachtwert
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Immissionsrichtwerte maximal um 30 dB(A) am Tag und um 20 dB(A) in der Nacht überschreiten. Für weitere Einzelheiten wird auf die TA Lärm verwiesen.

Soweit die **Wärmepumpe gemeinsam mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet** wird, muss die Baugenehmigung das gestattete Ausmaß der Geräuschimmissionen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen festlegen (vgl. VGH Bad.-Württ. Beschl. v. 30.01.2019 – 5 S 1913/18 – juris Rn. 3).

Die Bestimmtheit der Baugenehmigung ist in Bezug auf den gebotenen Immissionsschutz in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen müssen sich ihr die für eine Immissionsprognose erforderlichen Kenngrößen der Anlage entnehmen lassen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.5.2018 – 9 CS 18.10 -, juris Rn. 20); denn nur so ist die Immissionsbelastung für betroffene Nachbarn bestimmbar. Zum anderen muss die Baugenehmigung die für betroffene Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze konkret bestimmen, etwa durch verbindliche Festlegung eines zielorientierten – nicht nur abstrakt einem Baugebiet zugeordneten – Immissionsrichtwerts anhand der allgemeingültigen Grenzwerte und Beurteilungsmethoden der TA Lärm (hier Nr. 6) (vgl. VGH Bad.-Württ. Beschl. v. 30.01.2019 – 5 S 1913/18 – juris Rn. 37).

Zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist mindestens eine Abschätzung der Lärmimmissionen auf Grundlage des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in der aktuell gültigen Fassung erforderlich.

Für die immissionsschutzrechtliche **Überwachung der Wärmepumpen in Hessen** sind in der Regel die **unteren Immissionsschutzbehörden** zuständig. Die unteren Immissionsschutzbehörden sind in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Die Entscheidung über die Ausnahmezulässigkeit nach § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO ist entweder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu treffen oder bei nach § 63 HBO i.V.m. Abschnitt I. Nr. 3.8 der Anlage zu § 63 HBO freigestellten Vorhaben im Rahmen eines eigenen Verfahrens nach § 73 Abs. 4 HBO, wenn Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO ist. Die Gemeinde hat die Bauaufsichtsbehörde von einer positiven Entscheidung zu unterrichten (§ 73 Abs. 4 Satz 2 HBO).

Ein Antrag auf die Ausnahmeentscheidung kann formlos gestellt werden.

Soweit im Einzelfall eine Ausnahmezulässigkeit nach § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO nicht gewährt werden kann (z. B. weil die Voraussetzungen von § 6 Abs. 9 Nr. 4 HBO und § 6 Abs. 10 Nr. 11 HBO nicht vorliegen und die Wärmepumpe daher auch nicht ausnahmsweise in der Abstandsfläche zulässig ist), kommt noch die Prüfung einer Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB in Betracht.

2.1.4. Befreiung von der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche nach § 31 Abs. 2 BauGB

Sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche getroffen worden, können diese bei der Errichtung einer Wärmepumpe nicht eingehalten werden und liegen auch die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO nicht vor, kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in Betracht kommen. Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebauliche vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Aufgrund der Größe der Wärmepumpe und damit der in der Regel geringfügigen Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird man regelmäßig davon ausgehen können, dass das planerische Grundkonzept (die Grundzüge der Planung) nicht berührt sind. Abhängig vom Einzelfall wird man auch regelmäßig die städtebauliche Vertretbarkeit bejahen können, da das Abweichen von den Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen in vielen Fällen geringfügig ausfallen dürften. Hierfür sollte im Einzelfall die Größe der Wärmepumpe ins Verhältnis zu Grundstück und dem zu versorgenden Gebäude gesehen werden. Auch lässt sich aus dem Umstand, dass die Errichtung von Wärmepumpen in zahlreichen Bundesländern bereits baugenehmigungsfreigestellt ist, ableiten, dass ihnen keine besondere boden- und städtebauliche Relevanz zukommt.

Das zur Befreiung erforderliche Antragsformular BAB 10 kann auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen heruntergeladen werden. (Abrufbar unter https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/2022_bab_10.pdf).

Über die Zulassung der Befreiung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 BauGB).

2.2. Zulässigkeit von Wärmepumpen im Innenbereich nach § 34 BauGB

Soweit kein Bebauungsplan für das betroffene Grundstück vorliegt, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach der Maßgabe des § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete im Sinne der BauNVO, beurteilt sich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre, wobei auf die nach der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden ist.

Soweit eine Luftwärmepumpe Bestandteil eines Vorhabens ist, das sich nach § 34 Abs. 1 BauGB einfügt bzw. in einem nach § 34 Abs. 2 BauGB faktischem Baugebiet zulässig ist, widerspricht es nicht dem allgemeinen bauplanungsrechtlichen Gebietserhaltungsanspruch.

Zu prüfen ist jedoch auch an dieser Stelle das Gebot der Rücksichtnahme (siehe hierzu: Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO / Lärmschutz nach § 22 BImSchG).